SEFENTI IC

0376/22/01/14/T-BA

Fragebogen EEG-Eigenversorgung



Regensburg Netz GmbH Greflingerstraße 26, 93055 Regensburg

T 0941 601-3272 F 0941 601-3393 einspeisung@regensburg-netz.de regensburg-netz.de

Anl	agenanschrift:	Straße, PLZ / Ort	
Anl	agenbetreiber:		
		Name, Vorname	
		Straße, PLZ / Ort	
EEC	G-Umlagepflicht f	für EEG-Anlagen zur Eigenversorgung	
nac	h § 61 Abs. 1 in	en, die ab dem 01.01.2021 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiben Verbindung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlicher jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.	
Beg	riffsdefinition im	n EEG:	
räu dur	mlichen Zusamr ch ein Netz di	der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbarer menhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nich urchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt ormationen sind auf der nächsten Seite verfügbar).	
	htig für die Vo sonenidentisch sir	oraussetzung der "Eigenversorgung" ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbrauche nd.	
Bitt	e zutreffendes aı	nkreuzen:	
	Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.		
	es werden weiter Es handelt sich r (Hinweis: In dies	er und Letztverbraucher sind <u>nicht</u> personenidentisch.bzw. ere Letztverbraucher versorgt. <u>nicht</u> um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. sem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der tzbetreiber zuständig.)	
		erungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der er dem Anschlussnetzbetreiber mit.	
Ort,	Datum	Unterschrift des Anlagenbetreibers	



Fragebogen EEG-Eigenversorgung

Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

- (1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für
 - 1. die Eigenversorgung und
 - 2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

Weiterführende Informationen:

Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016)

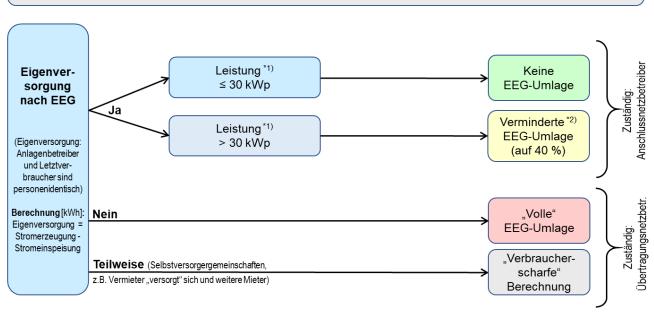
Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.

Abwicklung der Eigenversorgung nach EEG 2021

(Beispiel: Photovoltaikanlagen mit Eigenversorgung ab 01.01.2021)



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

1) § 24 Abs.1 EEG 2021 "Anlagenzusammenfassung" ist zu beachten

^{*2)} Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.